

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire |
| Herausgeber: | Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege |
| Band: | 9/1/1908/9/2/1908 (1908) |
| Artikel: | Ursachen und Erscheinungsformen der Kinderverwahrlosung und Kampfmittel gegen die letztere |
| Autor: | Kuhn-Kelly |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-91071 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Kinderverwahrlosung und Kampfmittel gegen die letztere.

28. Ursachen und Erscheinungsformen der Kinderverwahrlosung und Kampfmittel gegen die letztere.

Von Inspektor Kuhn-Kelly, St. Gallen.

Leitsatz.

„Es möchte in massgebenden Kreisen mit allem Ernste angestrebt werden, dass auf gesetzlichem Wege „**Berufsvormundschaft**“ sowohl, als auch „**Jugendschutzkommissionen**“ in ungefährem Sinne der Ausführungen des Referenten — nach amerikanischem Muster und Vorbild — in allen Kantonen eingeführt werden können und in gewisser Frist auch — müssen.“

I.

Das mir zur Bearbeitung gestellte Thema ist in seinem ersten Teile wenigstens ein nicht gerade sehr dankbares, weil „Ursachen und Erscheinungsformen der Kinderverwahrlosung“ in erzieherischen Kreisen — und in einem solchen Kreise befindet sich mich ja — allgemein als mehr oder weniger bekannt vorausgesetzt werden können.

Wollte ich nun das Material in einlässlicher Weise bearbeiten, so dürfte es mir schwer fallen, es von neuen Gesichtspunkten aus zu analysieren. Nur viele Worte zu machen und über einen nicht unbekannten Gegenstand angesichts einer so illustren Versammlung zu theoretisieren, ohne zu eigentlichen praktischen Erfolgen zu gelangen, ist nicht gerade meine Liebhaberei.

Ich gedenke daher, bei diesem ersten Teile der Frage mich möglichster Kürze zu befleissen, um dem zweiten Teile, den „Kampfmitteln gegen die Kinderverwahrlosung“ mehr Aufmerksamkeit schenken zu können, hoffend, da vielleicht eher zu etwas praktisch Greifbarem zu gelangen.

„Verwahrlosung!“ Ein eben so tief einschneidender, als unklarer Begriff und ein ebenso leichtfertig als oft ohne bestimmte und bewusste Motive gebrauchter Terminus, dem ganz recht geschähe, wenn er aus dem Sprachgebrauch gesetzlich ausgeschaltet und verbannt werden könnte. Was wird nicht alles in herzloser

Weise unter den Begriff „Verwahrlosung“ subsummiert! Und wie manches unschuldige Kind hat darunter zu leiden und wird betroffen, ohne dass es sich seiner Haut wehren kann; es muss in passiver Geduld verharren. „Das ist ein verwahrlostes Kind“ ist bald gesagt, aber nicht so leicht bewiesen. Gehen wir der Sache ein bisschen auf die Spur. Was ist Verwahrlosung? Wann, womit, warum fängt sie an, wie weit geht sie, wo hört sie auf, wie manifestiert sie sich und wo ist die Grenze zwischen Verwahrlosung und Nichtverwahrlosung? Fragen, die alle ganz prompt zu beantworten ich mich nicht vermessen wollte, ohne mich in einem Labyrinth von Verlegenheiten zu verlieren.

Im landläufigen Sinne versteht man, meines Wissens, unter Verwahrlosung diese und jene, mehrere oder viele sittliche und moralische Defekte an einer Kindesnatur; aber ganz unklar ist dabei doch, wie viel dazu gehört, bis man von einem Kinde mit Berechtigung und ohne Gewissensbisse behaupten kann, es sei verwahrlost. Und gerade diese Unsicherheit im Beurteilen ist ein gefährliches und für die Kinder bedenkliches, in seinen Konsequenzen folgeschweres Moment; denn die Beurteilung ist stets eine rein individuelle und hängt völlig von der pädagogischen Einsicht und Kompetenz des Beurteilers ab. Und hierin geht man im allgemeinen oft höchst oberflächlich, denkfaul und schonungslos zu Werke, führt „verwahrlost“ im Munde, als ob es eitel Dunst wäre und fügt damit manchen Kindern schweres und unverdientes Unrecht zu, ganz speziell den armen Kindern. Gerade bei solchen kümmert sich die öffentliche Meinung in der Regel blutwenig darum, ob sie als verwahrlost taxiert werden, auch wenn sie diesen „Ehrennamen“ nicht verdienen. Es sind ja „nur arme Kinder“, bei denen hat's nichts auf sich, die dürfen und müssen sich dies schon gefallen lassen! Bei Kindern aus sog. bessern und vornehmern Kreisen getraut man sich nicht zu sagen, sie seien verwahrlost, auch wenn Grund dazu vorhanden wäre. Bei der Verwahrlosung kommt es nämlich auf das Röcklein ganz und gar nicht an, sondern auf die Defekte, die unter demselben stecken und diese können auch unter der feinsten Toilette wuchern. Von solchen Kindern aber geruht man ganz fein „hübschele“ zu sagen, sie seien eben „missraten“, um Gotteswillen ja nicht verwahrlost; denn es schickt sich doch nicht, solche Kinder in dieser Weise zu degradieren; das darf man ungeniert nur armen Kindern gegenüber tun; da macht's nichts.

Das Urteil mancher Bevorzugter über die Bedrängten und mühselig Beladenen leidet noch sehr häufig an hereditärer Belastung,

und so lange das Kapital sich selber höher einschätzt, als die ihm dienstbare Arbeit, so lange sollte man eigentlich aussetzen, von sog. christlicher Nächstenliebe zu sprechen.

Die Kinder sind, wie Dr. Rheiner sehr richtig bemerkt, in vier Gruppen einzuteilen:

1. Kinder mit guten vererbten Anlagen und guter Erziehung und Umgebung.
2. Kinder mit guten vererbten Anlagen, aber mangelhafter Erziehung und Umgebung.
3. Kinder mit schlechten vererbten Anlagen aber guter Erziehung und Umgebung und endlich
4. Kinder mit schlechten vererbten Anlagen und schlechter Erziehung und Umgebung dazu.

In Gruppe 1 sind die glücklichen Kinder, bei denen gute Erziehungserfolge zu erwarten sind. In Gruppe 2 und 3 ist es etwas zweifelhaft, ob sie günstig ausfallen. In Gruppe 4 aber sind die Erziehungserfolge mehr als problematisch und die Perspektiven so schwach wie möglich; denn da sind die ergiebigsten Quellen zur gründlichen Verwahrlosung vorhanden und über den Häuptern dieser Kinder von Eltern, die so schwer ums tägliche Brot zu ringen haben und qualitativ auf niedriger Stufe stehen, schwebt gelegentlich und leider unverdientmassen das Damoklesschwert des Strafgerichtes; denn nach meinen vielfältigen Beobachtungen können solche Kinder in schwachen Momenten mangels richtiger Erziehung, sittlicher und moralischer Reife, Streiche begehen, die im Sinne heutiger Gesetzgebung strafbar sind und gerichtliches Einschreiten zur Folge haben, so wie sich ein Kläger findet.

Ist das nicht geradezu jammervoll, wenn Kinder und Jugendliche ohne eigene Schuld so hart zu büßen bekommen für das, was ihnen Verhältnisse und Schicksal zugesetzt haben? Und wären nicht wir alle dem nämlichen Lose verfallen gewesen, wenn wir in ähnlichen Verhältnissen aufgewachsen wären, und — Hand aufs Herz — haben wir, statt etwa solche Kinder hart und lieblos zu beurteilen und zu behandeln, nicht alle Ursache, ihnen ein vollgerüttelt Mass von Rücksichten, Wohlwollen und Mitleid entgegen zu bringen? Wer da nicht menschliches Rühren und Fühlen empfindet, dem fehlt es wahrhaftig an Herz und Nieren.

Sehen wir uns nun aber ein sog. verwahrlostes Kind etwas genauer an! Wenn wir ihm eingehend prüfend unsere ganze Aufmerksamkeit schenken, so entdecken wir an ihm — man denke und

staune — eine Kindesseele wie an einem anderen Kinde, das sich glücklichster Verhältnisse erfreut, von vernünftigen Eltern wohl-erzogen, sorglich gehegt, gepflegt, innig geliebt, gekost, geküsst und von jedermann, der es beobachtet, als ein herziges, sympathisches, liebenswürdiges und zutrauliches Kind angesehen und geschätzt wird. Man denke sich also, jenes hat eine wirkliche Kindesseele, wie dieses; aber wenn wir ihm so recht und möglichst tief durch die Augen in seine Seele hineinschauen, so finden wir sie betrübt, der Glanz des Auges ist matt, der Ausdruck des Antlitzes finster, der Sonnenschein kindlichen Glückes leuchtet aus demselben nicht heraus. Das Kind ist mutlos, freudlos, des Gemütes bar, apathisch, verschlossen, es entbehrt das lieblich Engelhafte eines normalen, glücklichen Kindes. Armes, bejammernswertes Geschöpf!

Und warum nun dieses betrübte und trostlose Bild? Es ist halt eben ein sog. verwahrlostes Kind! Es ist den, mit vielen Kindern, aber wenig Gütern gesegneten Eltern mehr Last als Freude; es hat nicht Liebe und Güte genug erfahren; Zärtlichkeit und sorgfältige Pflege kennt es nicht, wahre Herzlichkeit ist ihm fremd. Seine Ernährung ist mangelhaft, ungenügend und oft ganz unzweckmässig, die Umgebung Schmutz, Unordnung, Gestank; es kommt unappetitlich, mit unordentlichen, sogar zerrissenen Kleidern daher, macht widerlichen Eindruck, benimmt sich unangenehm und entbehrt mit einem Wort aller und jeder Kinderlieblichkeit. Statt freundliche Blicke und Liebkosungen werden ihm Schimpf und Schläge zuteil, wenn es zufällig seinen kindlichen und natürlichen Regungen folgt und nicht gerade so tut, wie es seine vielbeschäftigte und auch vielgeplagte Mutter gerade haben möchte, um nicht an der Arbeit, oder am zufälligen Nichtstun gestört zu sein. Es wird barsch angefahren, seine natürlichen, kindlichen Bedürfnisse werden mangels Verständnisses nicht genügend studiert; natürliches Verlangen wird ihm aus Unverständ, Unmut, Zeitmangel oder Laune rundweg abgeschlagen, oder es wird ihm gelegentlich alles Mögliche, Unnötige und Unvernünftige im Übermasse und zur Unzeit gewährt, und wenn es nicht die erwartete Freude bezeugt, als undankbares Kind ausgeschimpft, was das Zeug halten mag. Ist es renitent gerade in einem Momente, da es der Mutter oder dem Vater in die Quere kommt, so wird ohne viel Federlesens und kurzerhand die Rute geschwungen und so nach ihren pädagogischen Grundsätzen die Sache abgetan. In Familien freilich, in denen die Mutter nicht eigentlich da ist, um ihre Kinder zu erziehen und zu pflegen, was ein unrentables Geschäft für sie

ist, sondern zum Fegen, Putzen und Waschen, zur Fabrikarbeit und dgl., was allein Brot ins Haus bringt, und der liebende Vater sein warmfühlendes Herz mehr der Alkoholflasche zuwendet, als seinen 1 . . . ästigen Kindern, da kann es schon so herauskommen, und ist es gar nicht verwunderlich, wenn die arme Kindesseele nach allen Seiten hin derart malträtiert wird, dass sie blutet und nach und nach unabwendbar eine verhärtende Kruste über das jugendliche Kinderherz mit zwingender Notwendigkeit sich bilden muss; damit sind alle Bedingungen zu seinem trostlosen Dasein, sogar namenlosen Unglück erfüllt. Die oft aus Unverstand, Herzlosigkeit und Unvermögen, Not, Armut und Kurzsichtigkeit seelisch und körperlich misshandelten, bejammernswerten Geschöpfe vermögen dem auf sie eindringenden Kreuzfeuer von Seelenqualen, Widersprüchen, Inkonsistenzen, erzieherischen Torheiten, Dummheiten und Ungerechtigkeiten schlechterdings nicht Stand zu halten und — das verwahrloste Kind ist fix und fertig.

Unarten aller Art schiessen mit der Zeit mit verblüffender Üppigkeit ins Kraut. Solche Kinder verlegen sich quasi mit zwingender Logik aufs Lügen, Naschen und Stehlen und üben diese Künste mit auserlesener Bravour; sie werden ungehorsam, frech, boshaft, trotzig, bekunden sehr oft unwiderstehlichen Wandertrieb, auch sexuelle Erregbarkeit, sind leichtsinnig, verschwenderisch, verschlafen mit Vorliebe Schule und Unterricht, zeigen Vergnügen an Tierquälereien und Nichtsnutzigkeiten aller Art; manche versteigen sich sogar bis zum Vergehen und Verbrechen und büßen gelegentlich die traurigen und nichtverschuldeten Folgen erbärmlicher Erziehung und schlechten Vorbildes nach bisheriger Rechtspraxis mit Gefängnis, wo sie zu Verbrechern herangequält werden und sich am End aller Enden zu gefährlichen Pestbeulen der Gesellschaft auswachsen.

So bin ich nun unversehens bei den traurigen Erscheinungsformen der Kinderverwahrlosung und damit am Ende der Beantwortung des ersten Teils meines Themas angelangt und komme nun noch auf die Kampfmittel gegen die Verwahrlosung zu sprechen; damit trete ich über von der Theorie zur Praxis.

II.

Es gibt eine ganze Menge solcher Kampfmittel, die, je nach dem einzelnen Fall, mit Auswahl zur Anwendung gelangen können. Nach ihrer Güte lassen sie sich nicht klassifizieren; denn Sieg oder Niederlage in diesem Kampfe hängt ganz von der Individualität,

dem Takt und der Kunst des Kämpfenden, von den Mitteln und der Art und Weise, wie gekämpft worden ist, ab.

Wollte ich mich aber nur mit einer kleineren Anzahl solcher Kampfmittel eingehend befassen, so würde die mir gestattete Zeit lange nicht hinreichend sein. Ich will mich daher nur auf zwei, nach meiner Ansicht der wirksamsten beschränken und die sind:

„Berufsvormundschaft“ und „Jugendgerichtshöfe“ nach amerikanischem Muster, eventuell einer für unsere demokratischen Verhältnisse passenden ähnlichen Institution.

Bekanntlich besteht bei uns bis heute nur die ehrenamtliche Vormundschaft für Halb- und Ganzwaisen; bei allen andern Kindern, ehelichen und unehelichen, aber so oder anders gefährdeten, besteht sie meines Wissens, vielleicht da und dort, schüchterne Ausnahmen abgerechnet, nicht. Diese ehrenamtliche Vormundschaft aber hat sich, insbesondere mit Bezug auf Erziehung der Kinder, die als das wichtigste Moment erscheint, auch wieder Ausnahmen abgerechnet, nichts weniger als vorzüglich bewährt. Bei Kindern zwar, die Vermögen besitzen, ist sie insofern wertvoll, als damit das Vermögen in der Regel, nicht immer, den Kindern gesichert ist. Aber viele Vormünder betrachten diese Sicherung als ihre alleinige Aufgabe und mit der alljährlichen, getreuen Berichtabgabe an die Waisenbehörde halten sie ihr Mandat als erfüllt; im übrigen mühen sie sich mit „Ständ und Gängen“ nicht sonderlich ab. Kinder, die besitzlos sind und unter Vormundschaft stehen, spüren oft gar nicht, dass ein Vormund über ihnen wacht, resp. wachen, ihre Erziehung kontrollieren und ihr Wohl überhaupt fördern sollte.

Die Vogtsparte ist dem Vormund vielleicht etwas unsympathisch; mit der Mutter seiner Mündel kommt er nicht so ganz gut aus, und so kann's vorkommen, dass Schutz und Hilfe für die Bevormundeten auf Null herabsinken. Wie schwer es für Waisenbehörden oft ist, passende Vormünder für vermögenslose Kinder aufzutreiben, ist nicht nur eine sehr alte, sondern auch eine sehr wahre Geschichte; denn wo nichts ist, hat auch da der Kaiser das Recht verloren. Je vermögender die Kinder sind, um so weniger kommen die Behörden bei der Suche nach Vormündern in Verlegenheit; denn solche Seelen finden sich immer, welche die Vermögensverwaltung übernehmen. Winkt ihnen doch in manchen Fällen die Perspektive, für ihre Bemühungen s' Nötli machen, oder auf generöse Bonifikation hoffen zu können! Ob aber die Kinder nach der erzieherischen Seite immer wohl beraten sind, ist eine ganz andere Frage.

Im grossen und ganzen ist es mit der ehrenamtlichen Vormundschaft durchschnittlich und aller Orten gar nicht weit her; Verbesserung dieser Verhältnisse ist dringend geboten. Wer am schlechtesten beim bisherigen System daran ist, das sind halt wieder, wie in manchen anderen Dingen auch, die armen Kinder, und gerade diese hätten ausgiebige und warmherzige Hülfe am bittersten nötig, vorab und wohl mit wenigen Ausnahmen die ausserehelichen.

Man hat daher in manchen Staaten wohl mit gutem Grunde und nicht ohne Erfolg in neuerer Zeit die Berufsvormundschaft eingeführt. Insbesondere in Städten und Industriezentren ist sie zur dringenden Notwendigkeit geworden. In Deutschland bestand sie schon Ende 1905 in 93 Städten; inzwischen dürften gewiss viele andere nachgefolgt sein. Anfangs Juli dieses Jahres hat sogar ein Kongress deutscher Berufsvormünder in Strassburg getagt.

Soll nun die Berufsvormundschaft ihren Zweck erfüllen, so muss sie Anwendung finden vorab bei allen unehelichen Kindern, auch wenn manche vermögliche Mutter derselben auszuweichen verstehen sollte; und ferner bei allen irgendwie gefährdeten ehelichen. Der ehrenamtliche Vormund tut seine Pflicht, wenn er sie überhaupt tut, als dazu berufener Bürger, ob er aber die nötige Qualifikation und den Willen hat, wissen nicht einmal die Götter. Aber eine Mutter muss oft sehr froh sein, wenn sich der Herr so und so ihrer bevormundeten Kinder annimmt, und sie fühlt sich verpflichtet, ihm anstandshalber dankbar zu sein, auch wenn nicht einmal Grund genug vorhanden ist. Und was tun Waisenbehörden, wenn ein Vormund seinen Pflichten nicht nachkommt? Darüber sind nicht viele Worte zu verlieren, es ist öffentliches Geheimnis. Ihr Verhalten ist durch Rücksichten bedingt.

Da macht denn doch der Berufsvormund eine ganz andere Figur! Nicht nur muss er ein Mann sein, der sich für dieses Amt qualifiziert, ein Mann von anständiger Bildung, von Herz und Gemüt, humaner Gesinnung; ein Mann, der den armen Kindern mit Wohlwollen entgegenkommt, und sein Glück in ihrem Glücke sucht und findet. Die Vormundschaftsbehörden müssen ihn nicht höflich ersuchen, seine Pflichten zu erfüllen; sie können ihm dies befehlen; er steht unter ihrer Kontrolle, ist für seine Arbeit bezahlt und hat Rechenschaft über seine Amtstätigkeit abzulegen. An dem Berufsvormund können sich Mütter, Väter und Eltern von bevormundeten Kindern halten, Rat und Beistand verlangen, ohne bitten zu müssen. Das gegen-

seitige Verhältnis wird ein ganz anderes, erspriesslicheres; und von einer gut organisierten Berufsvormundschaft hängt eine befriedigend glückliche zukünftige Existenz so mancher Kinder wesentlich ab, die ohne diesen Beistand vom Strome der Welt mitgerissen und einem trostlosen Dasein kaum entgangen wären. Dem Berufsvormund dürfen ansehnliche Rechte neben seinen Pflichten eingeräumt werden. Wie weit man hierin gehen soll und darf, das wird Sache und Aufgabe der Gesetzgebung sein. Vorläufig ist die Hauptsache die, dass man sich im Prinzip entschliesst, die Berufsvormundschaft einzuführen, die ich als das eine wirksame Kampfmittel gegen die Kinderverwahrlosung zu betrachten die vollendete Überzeugung habe, welche Ansichten zweifelsohne von vielen anderen mit mir geteilt werden, die Erfahrungen mit dem ehrenamtlichen Vormundschaftswesen gemacht haben.

III.

Als zweites wirksames Kampfmittel gegen die Kinderverwahrlosung und deren traurige Folgen glaube ich in einer, den amerikanischen Jugendgerichtshöfen ähnlichen Institution zu erblicken. Über Prinzip, Wesen und Zweck dieser Gerichtshöfe werde ich mich nicht sehr einlässlich verbreiten müssen, da sie in Hauptsachen so ziemlich bekannt sein dürften. Nur ganz kurz mag angeführt werden, dass ein amerikanischer Jugendgerichtshof, ausser allfälligem Bureaupersonal, nur aus zwei Männern gebildet wird, nämlich dem Jugendrichter, der zu entscheiden hat, und dem Erprobungsbeamten, dem die Aufgabe zufällt, jeden einzelnen Fall des Genauesten an Ort und Stelle zu untersuchen, dem Richter Bericht zu erstatten und mit ihm die zu treffenden Massnahmen zu besprechen. Das Urteil aber steht dem Richter zu. Es müssen dies zwei hochgeachtete, gebildete, patente Männer sein, die nicht unter vierzig Jahren zählen dürfen, eigene Kinder besitzen, über psychologisches und pädagogisches Wissen verfügen, die Kindesnatur studiert haben, vornehm denken und humane, wohlwollende Gesinnung an den Tag legen.

Die Tendenz dieser Gerichte ist ganz speziell darauf gerichtet, gestrauchelte, entartete Kinder und Jugendliche durch erzieherische Mittel auf gute Wege zu leiten, vor allem aber sie vor dem Gefängnis zu behüten und zu bewahren. Es ist ganz unvernünftig und widersinnig, an einem Kinde oder Jugendlichen Vergeltungsstrafe durchs Gefängnis auszuüben, wenn durch Vernachlässigung der Erziehungspflichten das Vergehen quasi provoziert worden ist. Das Gefühl, dass sie verbrecherisch gehandelt haben, wird ihnen nicht

mit bitteren Vorwürfen zum Bewusstsein gebracht. Man geht möglichst schonend mit ihnen um, und Richter und Erprobungsbeamter kommen ihnen als väterliche Freunde mit Wohlwollen und Rücksichten entgegen, um versöhnend auf ihren Seelenzustand zu wirken und sie damit für ihre erzieherischen Massnahmen zu gewinnen. Diese bestehen darin, dass die Gestrauchelten entweder den Eltern, wenn diese Vertrauen verdienen, unter Ermahnungen zurückgegeben werden, oder dass man sie von minderwertigen Eltern entfernt und sie achtbaren Pflegeeltern, Erziehungsvereinen oder Erziehungsanstalten anvertraut, aber in allen Fällen unter die fortwährende Kontrolle des Erprobungsbeamten stellt, der stets Fühlung mit ihnen haben muss und dem Richter Bericht zu erstatten hat.

Den Gerichtsverhandlungen wohnen, ausser dem Richter und dem Erprobungsbeamten, nur die Eltern der Kinder, oder andere erziehungspflichtige Personen bei; die Verhandlungen gehen ohne die sonst üblichen Gerichtsformalitäten vor sich. Es herrscht mehr gemütlicher als gerichtlicher Ton; der Verkehr unter den Anwesenden ist ein völlig ungezwungener; man ist, wie man zu sagen pflegt, ganz unter sich, ohne neugierige Zuhörer.

In bestimmten Intervallen werden alle Schützlinge einberufen und müssen das Zeugnis ihres Verhaltens mitbringen, um ihre Zensur in Anwesenheit aller anzuhören. Dabei wird gelobt, getadelt, ermahnt, gedroht oder anders verfügt, je nach der Situation. Es ist aus der Organisation der Jugendgerichtshöfe ersichtlich, dass die Nordamerikaner bestrebt sind, gefallene Kinder und Jugendliche nicht durch das Mittel der Gefängnisstrafe, das da ein ganz verfehltes ist, und zur Zeit in fortgeschrittenen Staaten in allen Tonarten einer herben Kritik unterworfen wird, sondern durch Erziehung auf gute Wege zu leiten suchen. Der vorzügliche Ruf dieser Institution hat sich auf den europäischen Kontinent verpflanzt, und es ist gar kein Wunder, wenn zur Zeit diese Jugendgerichtshöfe in allen modernen Staaten nicht nur ein eifrig besprochenes Postulat sind, sondern in manchen, in dieser oder jener abgeänderten Form, wie Pilze aus dem Boden herauswachsen, was ganz besonders in Deutschland der Fall ist, wo überhaupt auf dem Gebiete der Jugendfürsorge riesig gearbeitet wird. Sollen wir nun zurückbleiben? Ich denke doch nicht! Hingegen halte ich persönlich dafür, dass diese Jugendgerichtshöfe als genaue Kopie des amerikanischen Musters für unsere demokratischen Verhältnisse nicht gerade sehr wünschenswert sein möchten. Im Prinzip könnten wir sie füglich akzeptieren, aber nicht in der amerikanischen

Form. Was mir zunächst persönlich gar nicht behagt, das ist der Name: „Gerichtshof“. Bei dieser Institution scheint er mir nicht opportun zu sein; denn der Gerichtsbegriff wirkt verhärtend auf die Gemütsempfindung des jugendlichen Sünder ein. Wenn einer z. B. vor dem Strafgericht zu erscheinen hat, so ist die Aburteilung fast noch schlimmer für ihn, als die Strafe selbst; denn diese ist, nach den peinlichen Verhandlungen, die seine Schwächen schonungslos aufgedeckt haben, eine Art Erlösung, weil er nach Bekanntgabe des Urteils gehen und sich den Blicken der Anwesenden entziehen kann. Da nun die Jugendgerichtshöfe nicht den Charakter eines Strafgerichtes haben, so passt der Name „Gerichtshof“ entschieden nicht.

Dann erscheint der Einzelrichter mit so weitgehenden Kompetenzen, wie er sie in Amerika besitzt, für unsere Verhältnisse nicht sehr wünschenswert zu sein. Ich habe vielmehr die Ansicht, dass derselbe, auch wenn er durch den Erprobungsbeamten unterstützt wird, bei uns durch mehrgliedrige „Jugendschutz-Kommissionen“ zu ersetzen sei; denn straffällige Kinder und Jugendliche bedürfen der erzieherischen Fürsorge und des Schutzes und sollen niemals vor ein Gericht gestellt werden.

Anstatt nur Recht zu sprechen und zu strafen, sollte man sich mehr bemühen, Recht zu schaffen und zu bessern. Zu diesem Behufe muss mehr mit pädagogischen, als strafrechtlichen Mitteln gearbeitet werden, und daher kann auch, nach modernen Begriffen, bei der Bekämpfung der Kriminalität Minderjähriger, für die Zukunft die Mitarbeit des Pädagogen und des Arztes nicht mehr umgangen werden. Der Richter allein mit seinen trockenen, verstandesmäßig auskonstruierten Gesetzesparagraphen tut's nicht mehr; denn der Standpunkt, von dem aus die Kinderpsychologie die strafbare Tat beurteilt, ist ein ganz anderer, als der des erkennenden und strafenden Richters. Das Strafrecht berücksichtigt in erster Linie die Tat, Pädagoge und Arzt als Kinderforscher hingegen die Eigenart, die seelische und körperliche Organisation des Individuums. Nicht der Charakter der Tat, sondern in weit höherem Grad der Charakter des Täters, seine ganze ethische, intellektuelle und gemütliche Organisation muss uns die Richtlinien zu seiner Beurteilung und Verurteilung vorzeichnen. Es ist gewiss ein grosses Kunststück, sich so recht in das Gewebechaos des Geistes, Gemüts und Gefühlslebens eines solchen Individuums hineinzudenken. Wir sollten daher Minderjährige Rechtsbrecher vom Standpunkte der Kinderpsychologie und Forschung aus beurteilen und kämen dann zu ganz andern Resul-

taten, als der erkennende und strafende Richter, der in Hauptsachen an die Gesetzesparagraphen gebunden ist.

Das Dogma der Unfehlbarkeit kommt aber bisherigen und wahrscheinlich auch späteren Strafgesetzen sicherlich nicht zu; das weiss wohl der seriöse Richter selbst am besten. Weniger Formalismus und Bureaucratismus, dafür aber mehr Herz, Gemüt und Wohlwollen, psychologisches, pädagogisches, pathologisches, sogar psychiatrisches Wissen und Forschen müssen die Erkenntnisquellen für die zukünftige Fürsorge und Behandlung der minderjährigen Rechtsbrecher bilden. Wenn nicht andere Wege eingeschlagen werden, bei denen Minderjährige nicht allein nach ihren Taten, sondern nach Anlagen, hereditärer Belastung, Erziehung, Abstammung, gemütlicher und seelischer Verfassung, überhaupt nach ihrer ganzen physischen und psychischen Organisation behandelt, beurteilt und verurteilt werden, so lange werden wir den heutigen Jammer über Entartung und Verbrechertum im jugendlichen Alter nicht zu besiegen in der Lage sein. Die Umbildung des heutigen Strafbegriffes und Strafrechtes in das Prinzip der Erziehung, der Fürsorge und des Schutzes für Minderjährige ist ein Postulat von höchster Bedeutung und Wichtigkeit, an dessen Verwirklichung zu arbeiten die dazu Berufenen sich ein ehrendes Denkmal zu stiften Gelegenheit fänden.

Eine Frage hat mich schon sehr oft beschäftigt, die Frage nämlich: Gibt es eine ganz bestimmte, durch das Alter genau festzustellende Mündigkeitsgrenze?

Nach meiner Ansicht ist dies völlig ausgeschlossen. In den Gesetzgebungen finden wir sie zwar immer und überall durch Zahlen ausgedrückt; und merkwürdigerweise, je nach Land und Anschauung ganz verschieden, variiert sie doch zwischen dem 12.—18.—20. Altersjahr. Ist dies nicht eine ganz interessante Tatsache, die eine grosse Divergenz in der Rechtsanschauung verrät und wobei die Berücksichtigung der Wesenheit des Individuums unbegreiflichen Schwankungen ausgesetzt ist. Daraus folgt für meine Begriffsfähigkeit, dass die Festlegung der Mündigkeitsgrenze durch das Alter ein logischer Fehler ist; denn nach meinem Dafürhalten entscheidet da einzlig und allein nur die körperliche, namentlich aber die seelische, sittliche und gemütliche Organisation des Individuums. Es ist mir daher nicht recht verständlich, wie in einem Entwurf zu einem Bundesgesetz über Kinderschutz § 1 lauten kann: „Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten solche vor dem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr.“ Basta, als ob es nicht Individuen gäbe, die

noch Kinder sind, auch wenn sie das sechzehnte Alter überschritten und solche, die es nicht mehr sind, bevor sie dieses Alter erreicht haben!

Es ist allerdings nicht sehr leicht, den Begriff „Kind“ genau zu definieren. Es ist dies mehr pathologische und psychologische Anschauungssache, und es mangelt der positive Erklärungsgrund, der Beweis. Wir müssen uns daher mit der annähernden Entscheidung begnügen. Diese wird aber nicht durch das Alter, sondern durch Zustand und Verfassung des Individuums bedingt.

Ein dänisches Gesetz definiert folgendermassen: „Kind nach diesem Gesetz ist jede Person, auf welche die, in diesem Gesetze vorgeschriebenen Erziehungs- und Besserungsmittel angewendet werden können“.

Die Dänen unterscheiden also nicht nach dem Alter, sondern nach Verhältnissen. Das scheint mir das Richtige zu sein.

Gerade über diesen Punkt ist man am ersten österreichischen „Kinderschützkongress“ in Wien im Jahre 1907, an dem über zweitausend Personen teilgenommen haben, nach langer Debatte zu dem Schlusse gelangt, dass nach dem Überschreiten der gesetzlich festgelegten Strafmündigkeitsgrenze, ob sie nun so oder anders bestimmt sei, in gewissen Fällen eine Zwischenstufe der Halbreife, der relativen Mündigkeit, mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse und Umstände zu schaffen sei, welche dem freien Ermessen des Richters überlassen bleibe. Er möge also entscheiden, ob Strafe zu verhängen sei oder ob erzieherische Massnahmen als zweckmässiger erscheinen. Ich würde daher in einem Gesetze festlegen, dass als „Kinder“ diejenigen Personen zu betrachten seien, welche von einer Jugendschutzkommision als solche taxiert werden.

Das hätte nun allerdings zur Voraussetzung, dass mein Ideal der „Jugendschutzkommisionen“ bestünde; Richter kämen dann nicht mehr in die Lage, sich nach dem Rechtsspruche mit leisen Skrupeln mehr oder weniger beunruhigen zu müssen.

Es muss jeden aufs tiefste ergreifen, der sich aus Neigung oder Beruf mit Jugendlichen befasst, wenn solche vor den Strafrichter geschleppt werden sollen. Denn sie handeln in der Regel auf Grund unmittelbarer Impulse, im Affekt, und aus Lust am Genuss, und wenn sie auch theoretisch und mechanisch Recht von Unrecht unterscheiden können, den sozialen und ethischen Gehalt des Rechtes aber noch nicht begreifen, so fehlt ihnen die Energie des Charakters, den Impulsen nötigen Widerstand zu leisten, und so schreiten sie unbesonnen zur Tat.

Den von mir vorgeschlagenen Jugendschutzkommisionen müssten nun nach meiner Ansicht mindestens ein Arzt und ein pädagogisch gebildeter Mann als Mitglieder angehören; der Arzt hätte vermöge seiner philosophischen, medizinischen, eventuell psychiatrischen Bildung den seelischen und körperlichen Zustand des Jugendlichen festzustellen, bevor Verfügungen über ihn getroffen würden, und der pädagogisch Gebildete hätte bei der Art der Versorgung und Behandlung ratend und helfend beizustehen. Ich betrachte die Beurteilung eines gefallenen Jugendlichen von dieser Seite als eine ausserordentlich wichtige; denn darüber besteht kein Zweifel, dass gewiss schon mancher Minderjährige, dessen Gehirnorganisation nicht ganz in Ordnung war und der etwa an Moral insanity (moralischem Idiotismus) gelitten hat, was aber vom Richter nicht bemerkt worden ist, den Weg zum Gefängnis hat antreten müssen, von Rechtens wegen, während dem er in eine Erziehungs- oder Heilanstalt gehört hätte, auch — von Rechtens wegen.

Diese Jugendschutzkommisionen hätten also nicht eigentlich richterlichen Charakter, würden aber mit gesetzlicher, amtlicher Gewalt ausgestattet und hätten Recht und Pflicht, in ähnlicher Weise zu verfahren, wie die amerikanischen Jugendgerichtshöfe. Es müssten ihnen allerdings Männer angehören, die das Herz am rechten Fleck haben, über etwas psychologisches und pädagogisches Wissen verfügen, warmherzig beanlagt und von vornehmer Gesinnung sind. Solche Männer würden sich schon finden lassen.

Je einfacher diese Jugendschutzkommisionen organisiert würden, um so leichter und bewegungsfreier könnten sie arbeiten, wirken und nützen. Ihre Kompetenzen könnten in wenigen Paragraphen festgelegt werden, denn für Minderjährige, Gefährdete, Entartete und Gefallene braucht es einen ganzen Haufen Herz, Gemüt und Wohlwollen, auch psychologisches Erkennen, und ein kleines Häufchen Gesetzesparagraphen. Auf diesem Gebiete können sie ohne grosse Gefahrde durch die Mannesqualität ersetzt werden; denn der Erfolg hängt nicht so sehr von weitläufigen Gesetzen, als von den Männern ab, die sie im Interesse der gestrauchelten Minderjährigen handhaben. Jugendfürsorge und Schutz ist weniger eine Frage der Gesetzgebung und der Rechtspflege, als eine Frage der Arbeit an den Jugendlichen und für dieselben, von Männern, die Verständnis dafür haben, und es wohl mit ihnen meinen. Die Amerikaner haben den Beweis geleistet, dass da mit Herz und Gemüt, Vernunft und Einsicht nicht weniger geleistet wird, als mit Gesetzesparagraphen die schwere

Menge, und wir dürfen ihnen dies ohne Bedenken herhaft nachahmen, so glaube ich wenigstens. Einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Strafgericht und der Jugendschutzkommision erblicke ich darin, dass diese sich nicht damit begnügen dürfte, einen Fall durch Entscheid abzuwandeln, wie dies der Richter gar nicht anders machen kann. Nein, diese Kommission müsste warmes Interesse daran nehmen, wie sich der Fall, d. h. der Jugendliche entwickelt und es müsste ihr ernste Gewissenssache sein, zu der Überzeugung zu gelangen, ob die Notwendigkeit sie doch noch veranlasst, das betreffende Individuum dem Strafrichter, der Irrenanstalt, oder einem Versorgungsasyl dieser oder jener Art zu überweisen. Dass es Minderjährige gibt, die vielleicht im Keime schon das Opfer ihrer Erzeuger geworden und zu „verlorenen Posten“ prädestiniert sind, ist zu jetziger Zeit, da der Alkohol ein so körper- und seelenmörderisches Regiment führt, gar nicht verwunderlich, und dass Tausende von Kindern und Jugendlichen die unerbittlichen Konsequenzen biologischer Gesetzmässigkeit in so schrecklicher Weise zu büßen haben, ist eine traurige Tatsache, die uns nötigt, darüber nachzudenken, ob nicht in vielen Entgleisungsfällen Schutz und Hilfe eher am Platze sei, als Gefängnisstrafe.

Nun erübrigt mir nur noch, die Frage zu beantworten, inwiefern ich „Berufsvormundschaft“ und „Jugendschutzkommisionen“ als Kampfmittel gegen Verwahrlosung und deren Folgen betrachte. Die „Berufsvormundschaft“ ist diejenige Institution, die unter günstigen Umständen ein grosser Segen für die gefährdete jüngere Kinderwelt zu werden verspricht. Wenn der Berufsvormund der rechte, warmherzige Mann ist, so wird er auf diejenigen schutzbedürftigen Kinder, die seiner Obhut anvertraut sind, einen günstigen Einfluss auf Erziehung und Pflege auszuüben in der glücklichen Lage sein. Seine Pflichten und Rechte befähigen ihn, überall einzugreifen, wo es not tut, und ganz besonders wird und kann er den am meisten gefährdeten, bedauernswerten unehelichen Kindern, auch deren Mütter, eine höchst schätzenswerte Stütze sein, so dass die Verlassenheit und die Gefahr der Verwahrlosung seiner Schützlinge in dem Mass und Verhältnis herabgemindert wird, je vorzüglicher sich der Berufsvormund zu diesem menschenfreundlichen Amte qualifiziert.

Die Wirkungen der „Jugendschutzkommisionen“ erblicke ich namentlich darin, dass sie ein Mittel sein werden, gefährdete, verbrecherische und entartete Jugendliche vor dem gänzlichen Verfall, vor Verbitterung, Menschenhass und Verbrechen nach Möglichkeit

zu bewahren, ihre Seelen zu beruhigen, den Charakter zu stärken und sie dadurch einem menschenwürdigen, erträglichen Dasein zuzuführen. Durch die angestrebte Umbildung ihrer innern Organisation winkt für die nachfolgenden Geschlechter die Perspektive herabgeminderter erblicher Belastung; ein sehr wichtiges Moment, das geeignet ist, die Gefahr der Disposition für die Verwahrlosung ihrer Nachkommen ebenfalls herabzumindern!

Noch wäre eine ganze Menge zu sagen, denn, „wess' das Herz voll ist, dess' geht der Mund über!“ Aber die Zeit gebietet mir Halt, und ich muss mich daher in die Büsche schlagen, was wohl auch im Interesse meiner verehrten Zuhörer liegt; denn, allzuviel ist ungesund.

Für das Wohl der Jugend zu sorgen ist das oberste Gesetz, eine unerlässliche Pflicht, und das vornehmste Recht!